

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 28. Juni 2018	Nr. 139
------	----------------------------	---------

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 4. Juni 2018

Aufgrund der § 6 Absatz 3 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), in Verbindung mit § 18 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 12. März 2018 (Brem.ABl. S. 226), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 4. Juni 2018 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt V der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2015 (Brem.ABl. S. 881), wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung zu Nummer 1.5 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
2. In Nummer 1.6 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 wird die Angabe „275“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
4. In Nummer 2.2.1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „350“ ersetzt.
5. In Nummer 2.2.2 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
6. In Nummer 2.2.3 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
7. In Nummer 2.2.4 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
8. In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
9. In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
10. In Nummer 2.3.3 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
11. In Nummer 2.3.4 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

12. In Nummer 2.5.1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
13. In Nummer 2.5.2 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
14. In Nummer 2.6 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.
15. In Nummer 3.1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
16. In der Anmerkung zu den Nummern 2.1 – 3.1 wird die Angabe „1200“ durch die Angabe „1400“ ersetzt
17. In der Anmerkung zu Nummer 3.2 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
18. In Nummer 4.1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
19. In Nummer 4.2. wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 4. Juni 2018 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 19. Juni 2018

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz